

Vorzulegende Unterlagen

Um gemäß § 27 des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes 2016 in die Liste der prüfberechtigten Sachverständigen für Heizungsanlageninspektionen aufgenommen werden zu können, sind folgende Unterlagen beizubringen:

Das ausgefüllte Aufnahmeformular samt den geforderten Anlagen

- Nachweis der Gewerbeberechtigung mittels Kopie des **Gewerbescheines**¹ (Gewerbeberechtigter)
- Nachweis über ein aufrechtes Dienstverhältnis beim angeführten Unternehmen (Beauftragter)
- Nachweis über die **Grundkenntnisse**² von Feuerungsanlagen im Sinne des § 25 Abs. 4
- **Qualifikationsnachweis**³ auf den Gebieten Energieeffizienz, Klimaschutz und energetische Sanierung von Gebäuden im Sinne des § 26

¹ Anerkannte Gewerbe:

- **Heizungstechnik**
- **Rauchfangkehrer**
- **Ziviltechniker und Ingenieurbüro mit einschlägiger Befugnis**

² Anerkannte Ausbildungen für den Nachweis der Grundkenntnisse

- **Lehrabschlussprüfungszeugnis (Rauchfangkehrer / Heizungstechniker / Gebäudetechniker)**
- oder Zeugnis über den Besuch des **Feuerstätten-Revisionskurses**

³ Fachliche Qualifikation für die Inspektion von Heizungsanlagen

- **Wifi Kurs oder gleichwertige Ausbildung**
- **Anerkannte sonstige Ausbildungen (Energieberaterkurs, HTL für Bau- oder Gebäudetechnik, etc.)**
- **anerkanntes Studium**

Aktualisiert 03/2020